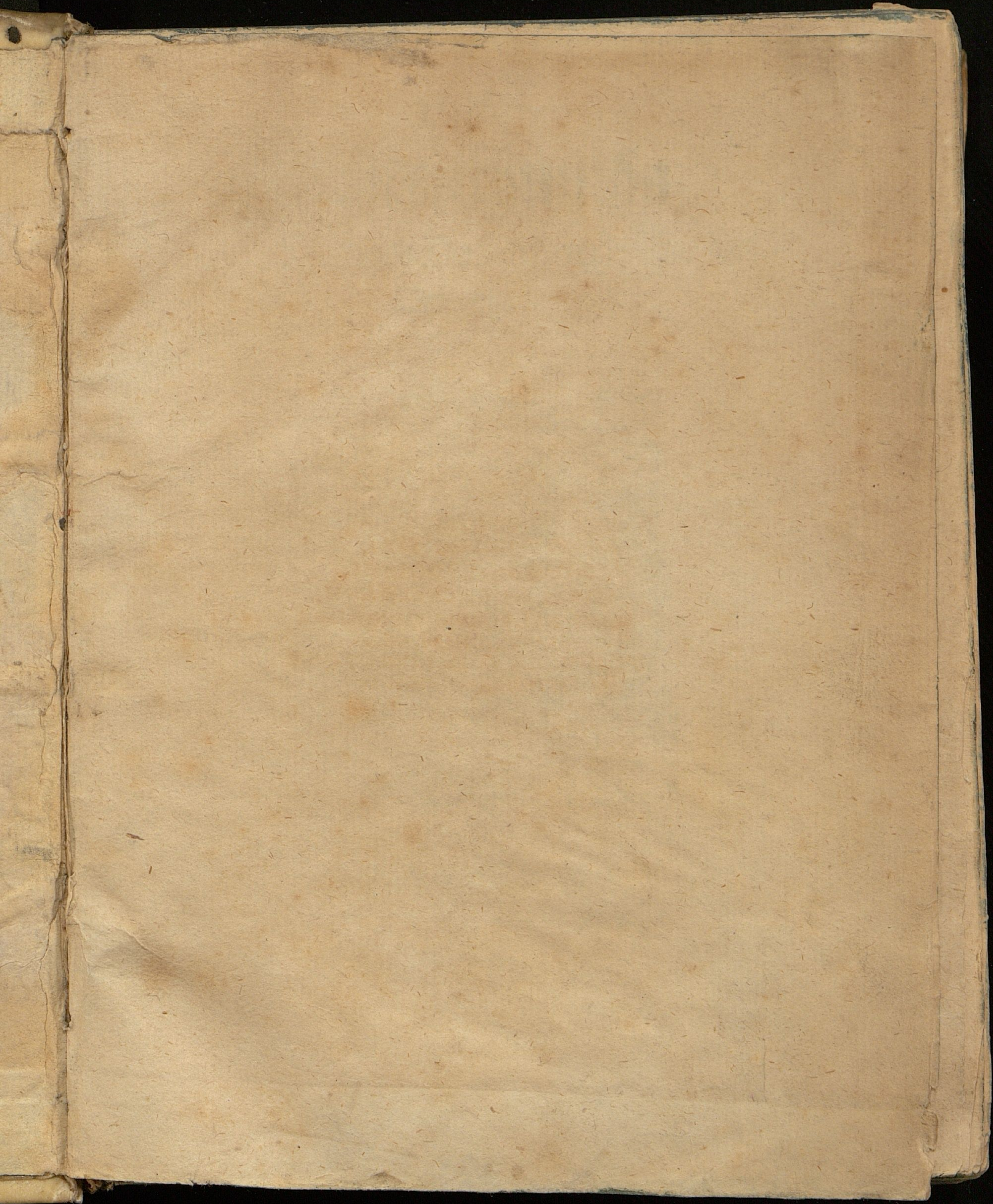
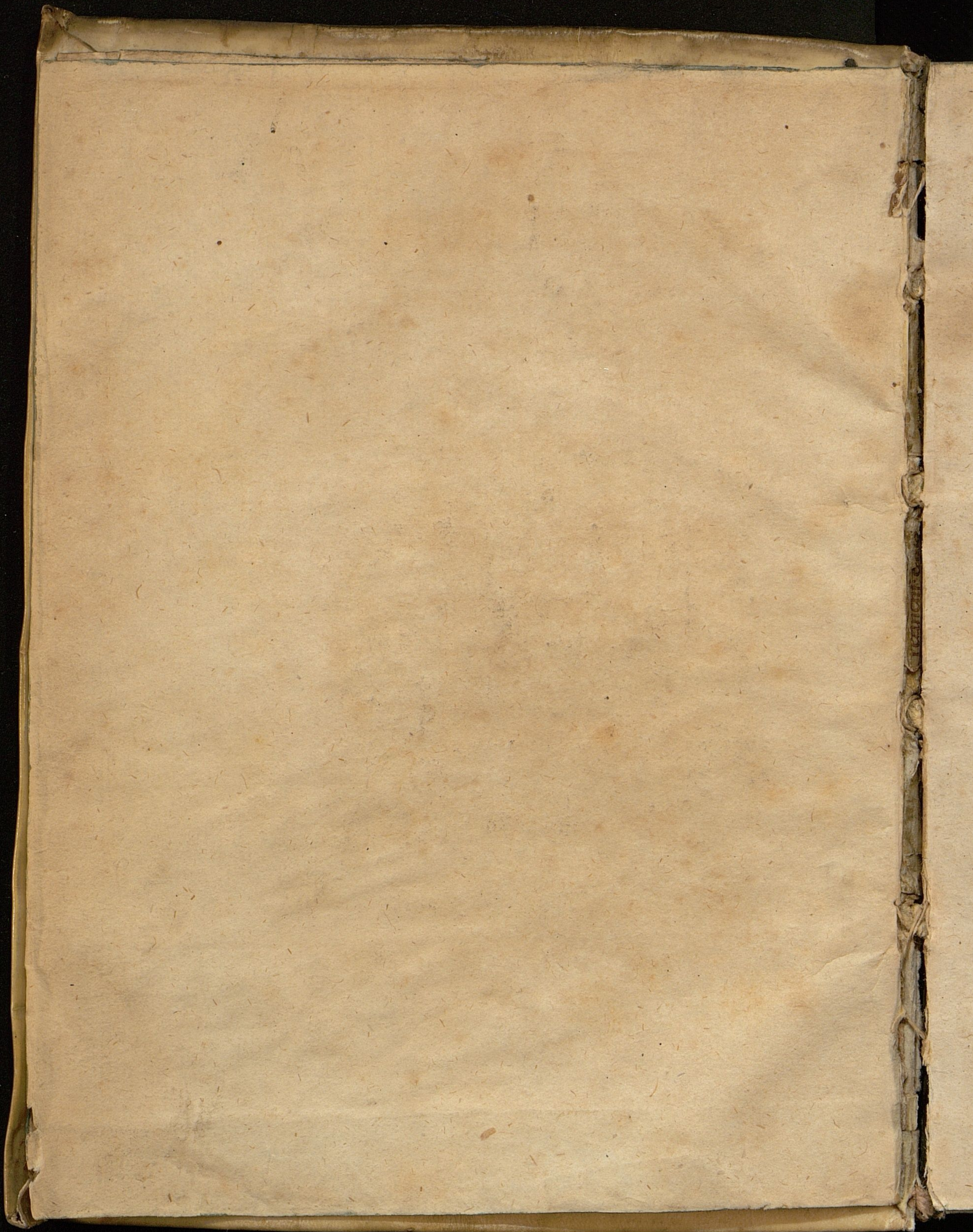


EX LIBRIS  
ILLVSTRISSIMI VIRI,  
DN. DAN. LVDOLPHI,  
LIB. BAR. de DANCKELMANN,  
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARII  
STATVS INTIMI, cetera,  
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ  
TESTAMENTO RELICTIS.

*No. 27.*





Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



M. D. C. L. X. I.  
Faint text, likely a date or reference number, possibly '1711'.

99





Nach dem vnterm Nahmen der  
Hochgeborenen beyden Ieso zu Dusseldorff anwes  
sende Fürsten Marckgraffen Ernst zu Brans  
denburg vñ Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelm  
zu Neuburg ein offengetrucktes Schreiben an  
vnterschiedliche Potentaten/Chur. Fürsten/vnd  
Stände des Reichs spargirt vnd außgebreitet  
worden/darinn dieselbe ihre bißhero der Röm. Käyserl. May vnters  
chiedlich in Gütlichen sachen erkandten verkundten/ vnd angeschlas  
gnen mandatis inhibitorijs, vnd anderen Verordnungen e dia  
metro zuwider/bey eigenthätlicher gewaltsamen Einnahm vnd in  
uasion obrürter Landen/vnd darinn gelegner Schlöffer vnd Stätte/  
zu nit geringem despect, vnd veracht irer May. Auch hochschädlichen  
Verfang anderer interessenten/ mit vnuerantwortlichem vngehor  
sam vorgenomene/hoch beschwerliche vnd zumahl verbottene Newes  
rung/ attentata, vñ ärgerliche betrangnissen der Rätthe Ritter/vnd  
Stände vnterm Schein/eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu  
Dortmundt aufgerichter/den Anderen nachtheiltiger/aber in sich selbst  
nichtigter Vergleichnuß/vnd darauf de facto angemasten besitz/ ver  
meintlich zu defendirn vnd zu iustificirn, Auch irer Principalen  
Recht vnd gerechtesam in Petitoris zubehaubten: Hingegen aber an  
geregte Kayf. Mandata, vnd heilsame verordnungen/auch Commis  
siones: vnangesehen dieselbe in gemeinen Rechten/vnd Reichs Con  
stitutionen wolgegründet/ vnd einzig vnd allein zu conseruation,  
Ruhe/vñ gemeinen Fridens/ so wol auch jedwedern/interessenten Be  
fügnuß vnd Abwendung vor Augen stehender gefährlicher Zerrüttüg/  
vnd verderben der Landen gemeint worden/vñ was zu derselben exe  
cution durch ire Kay. May. vnd derselben verordnete Comissarien  
vnd vmbgänglich auß Befelch verrichtet werden sollen/ vnd verrichtet  
worden/zu impugnirn, vor eine vnuerdiente Zündtügung/ Verklei  
nerung irer Principalen außzudeuten/vñ als vngewonlich/sonderlich  
aber im Reich Teütscher Nation / bey Chur, vnd Fürstlichen Heufe  
fern

fern vngebreüchlich/denselben vnd irer Posteritet in viel weg sehr beschwerlich/vnd präiudicirlich/ja den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionen zu wieder lauffent/vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iniustitiæ zubeschuldigen/vnnd daher einzuführen vnterstanden/das ihr E. E. solcher Mandaten vnd Verordnungen/vngesacht/in irer vorgenomener Thathandlung zuuerharren/die berürte possession anzugreifen/an sich zubehalten/vnd darbey biß zu anderer ordentlicher Erkantnuß gegen mēniglichen zehandthaben/sonsten denselben zu pariren nit verpflicht/sonder dagegen sich zu verwahren/auch andere Potentaten Chur. vnd Fürsten ihnen hülff vnd beystande zuleisten/befügt sein sollen: Keiner anderer meinung/ dann dadurch die gemeine schlechte Vnterthanen vnd Ständt auß vnwissenheit/wer wahren beschaffenheit zuvervnrubigen/irz zumachen/von irer May. gehorsamb abzuwenden/vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten/so den Chur. vnd Fürsten auß mangel Berichts gehen ihre May. auff zuwiglen/vnd irer E. E. in iren wider rechtlichen beginnen/vnd vngehorsamb beyzubringen/vnd zur vngebür die handt zu bletten zubewegen.

Wiewol man nun mit obgesagten beiden Fürsten vber irer E. E. oder derselben Principalen habende oder Pretendirte Anmassungen/vnd befügnus in der Hauptsachen zu controuertirn, dieselbe zubestreitē/oder zu iustificirn nicht beuelchet/weniger gemeinet/sondern solches den andern interessenten außzuführen/vnd zu der Kayserli. May. als höchsten Oberhauptis/Lehensherzn/vñ dieser sachen/vermüg der Reichs Ordnung/vnd darinn vorgehaltener reservation einzigen vnd Alleinigen Richters/da dieselbe allberett in Recht eingefürt/Entscheidung vnuorgreiflich gehorsamblich heimgestellt sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrifft zuberkleinerung der Rom. Kayf. May. Respects vnnd Authoritæt / auch biß noch zu wolherbrachter  
 Repu-

Reputation, so wol auch der Commissarien laesion, sonsten aber zu ärgerlicher consequentz gerichtet ist / Dardurch dieselbe vielleicht durch darinn verleihte / vngleiche Einbildungen leichtsam in vnuerschulden verdacht vnd nachredt vorgenomner Vnbilligkeit gesetzt Auch andere Potentaten Chur. vnd Fürsten zu einiger vngedühr wie der dieselbige angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Notturnfft erachtet der Röm. Kay. May. in berürter sachen erkentter Mandaten, vnd verordnungen/auch Commissionen, vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt / iustitiam mit einer Gezen vnd Defension Schrift kürzlich außzuführen/vnd zu demonstrirn, vnd also zu gleich besagter Schrift vngründt vorzuzeigen.

Vnd anfenglich zwar wird in keinen zweifel gestellt/man werde vorlengst / nicht allein auß dem gemeinen geschrey/vnd sonsten vorge-  
lauffnen/Landkündigen handlungen/sonder auch obberürter beyder Fürsten vor diesem in truck außgesprengten deductionen ihrer anmassung/so wol gleichfals dieser schrift/vnd darbey ihrer selbs offent-  
lichen bekantnuß genugsam berichtet sein / daß viel vnderschiedliche mehr Chur. vnd Fürsten/ dann beyde anwesende Principalen/auch andere hohen standes Personen/in vnd auserhalb dem Reich gesessen/  
derentheils auch gleichen titulum vniuersalem, theils auch parem gradum, andere aber prerogatiuam sexus masculini, vnd der gleichen vorwenden/ zu mehrberührtes lezt verstorbenen Herzogen Jo-  
hanns Wilhelm/ Christmilten angedenckens/hinderlassnen Fürsten-  
thumben vnd Landen allerhandt An vnd Zuspruch der Succession/  
vnd anderer vrsachen halben zu haben / so wol bey hochermelts Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wol mit be-  
wehrter handt/wie der Herzog von Niuers vnd andere/durch zutrin-  
gen nit allein verlauten lassen / sondern gleich mit Heers Krafft in be-  
reitshaft vnd anzug / vnd also praesens armorum & scandali



periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfalls / so wol beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistigen in gleichem gradu ire præensiones, in ungleichen Verstande gezogen / vnd einer dem andern mit einem Vorlauff / vnd præuention dieser Landen possession vorzukommen / vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hochschädlichem Verheng an sich zubringen vnterwunden / Theils auch zu dem Endt auff zutragenden Fall præparatoria gemacht / confederationes, vnd Bündtnuß gesucht / vnd auffgerichtet haben / Daher diesen Landen anderst nichts / dan Vnrube / gefährliche weit ausschende zerrüttigkeit / eusserst Verderben / vnd Enlicher Vntergang der Vnderthanen zugewarten gewesen / Ja wol allen Benachbarten vnd dem gantzen Reich / ein grosses Vnheil vber den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde letztverstorbene beyde löbliche Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Johann Wilhelm Vatter vnd Sohn solchem zeitlich vor zubawen / zu Wolfart der Landen / die Röm. Käyserl. Mayest. als das angezweiffelt höchstes Oberhaupt vnd Lehenherrn aller vnterthänigstersucht vnd gebetten / das dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vatters hohen Alters vnd Vndermüglichkeit / vñ des Sohns zugefallener Pldsigkeit / sich dessen Person vnd Landen allergnädigst annehmen / vñ dieselbe sampt darin gesessenen Vnterthanen in schutz vñ schirm anbefohlen seyn lassen / durch deren Regierung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Darauff dan Allerhöchstgedachte ihrer Mayest. auß Väterlichen Sorgfeltigkeit / vñ tragenden hohen Kayf. Ampts / auch auffligenden Pflicht / damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / je vnd allweg / mit Sonderbarer Sorgfeltigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen / vnd dahin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb vnd lande / welch durch das benachbartes langwiriges Kriegswesen

wesend ohne daß fast erschöpft / vnd hoch verderbt / sampt darzu ge-  
 sessener Vnterthanen vnd Stenden / beuorab auff iezo erfolgten Lays-  
 digen Abfall obangedeuten letzten Fürstens / zur Ruhe gestellt / vnd  
 von jedermöglichkeit thätlichen widerrechtlichen Ans vnd Vberfal  
 gesichert / vnd bis zu richtiglicher Austrag der Sachen / vnzertrent bey  
 einander erhalten / Die ihentige aber so daran einige Forderung oder  
 Ansprüch hetten / oder zu haben vermeinten / zu Ausführung derselben  
 bey gebührender Gerichts stell / des heiligen Reichs Constitutionen  
 gemess / gewiesen / In mittels aber vnd in Erwartung dessen ein jedwes  
 derer darzu er befugt / ohne einige Verhinderung auff's schleunigste  
 gelangen möge.

Eben zu diesem Endt auch haben Höchstgedachte Kay. May. noch  
 bey Lebzeiten des Vorigen Fürsten sich der Landen Regierung / auß  
 Kayf. tragenden Ampt / als vngewisselter Richter / Ober vnd Lehens  
 herr mit grosser mühe vnd Kosten vnderfangen / dieselbe zu mehrer  
 Sicherung in irem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit bewill-  
 ligung der samptlichen Landstände / eine sonderbare Regiments Ordo-  
 nung verfassen / vnd durch ihre ansehnliche Commissarien Pub-  
 licirn: Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gülüch in irer May.  
 vnd des Heiligen Reichs versicherung / vnd verwahr nemen vnd hal-  
 ten / Rätthe ab: vnd ansetzen lassen / Inmassen solche Ordnung vor den  
 Rätthen vnd Ständen nicht allein angenommen / sondern auch  
 wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemess in irer  
 May. Namen die Regierung bis auff den letzten Fürsten absterben  
 erfolgt / vnd alle widerige gefährliche Anschleg / vnd besorgte Vberfal  
 hinderstelt worden.

Nicht weniger als nuhn mehrernanter letzter Herzog Johan  
 Wilhelm am 25. Martij, iezulauffenden 1609. Jars ohn einiges Leibs  
 Erben todts verfallen / vnd irer Kayf. May. von den hinderlassenen  
 Rätthen.

Räthen/ dessen aller vnterthänigst berichtet / auch dabey wegendortigen Anbetrawungen/ gefährlichen/ vnd heimlichen Anstellungen vnd andern verlauffs/ auch v̄prätēdirten Interessenten strittigkeit nicht vnbillige Versorg getragen / es möchte durch solch absterben allerley Vnruhe zwischen den strittenden Interessenten / so wol außwendigen vnd frembden prätedenten erweckt / vnd einer oder ander / die Lande gewaltthätig einzunemen / zu vberfallen / das commodum possessionis, durch eine vermeinte praution abzulauffen / vnd darunder den andern dauon de facto abzuhalten / Vrsach nemen: Dardurch leichtsam im Heiligen Reich / vnd diesen Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen: So haben jr Matest. gleich baldt den hinderlassenen Räthen befohlen, obangeregte von ihr Matest. bestellte Regierung in vorigem stand / wie sie bey seines des letzten Fürsten Lebzeiten gewesen biß auff ferner derselben Verordnung zu continuiren, darinn keine Newrung oder Thätlichkeit / weniger andere Herrschafft zugestatten: Vnd da dessen ichtes albereit vorgenommen / abzuthun / solches auch im ganzen Landt publiciren zulassen Allergnädigst anbefohlen: In gleichem die sampeliche Landstände / zu der vor etlichen Jaren benentlich Anno 1569. dabey voren durch der Landen Rāth / wolbedachte / vnd von etlichen Fürstenthumben / vnd Landen bewilligte vnion vnd Zusammenhalten v̄väterlich ermanet: Dem gleichwol auch allem von bemelte Räthen / Landständen / vnd officirern, vor einigen andern widerwertigen Anfang / gehorsame Folg geleistet / die vnion vnd Vorrath kein von den prätedirten Interessenten / ohne erlaubnuß / vnd bewilligung irer Kāy. May. vnd vorgehende gütlich oder rechtlichen entlichen entschäidtes irer aller strittigkeiten / vor iren Herrn zuerkennen oder abzunemen / eingegangen: Solcher Kāyserl. Befelch allenthalben publicirt, vnd darauff dergestalt die vorige Regierung / in iustitien, politischen / vnd anderen sachen ein geraume zeit ruhig continuirt, jederman daß Recht administrirt, alle vorgenomene

Thät

9  
Tätlichkeiten abgeschafft/ vnd fernere Ubersall verhindert werden/  
Vnd ob wol darunden auch im Namen der Chur Brandenburg er-  
liche Wappen hin vnd wider an unterschiedlichen Orten affigirt,  
Daneben Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff zu Neuburg vor Düs-  
feldorff ankommen/ vnd den Einzug in die Statt begert / So seynd  
demnach die Räte bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis,  
auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-  
nen Befelchs/ bestendig verblieben / vnd haben ermeldtem Herren  
Pfalzgraffen sein begere abgeschlagen/ vñ von der Statt abgewie-  
sen/ Auch die Churf. Brandenburgische am 25. Aprilis hernacher  
angelangte Gesandten zum Schloß nicht einlassen vil weniger aber  
deren Zumuthen ein Folgen vnd den Herrn Churfürsten zu Bran-  
denburg für ihren Herrn annehmen/ erkennen/ oder zulassen wollen:  
sondern vnlangst darnacher am 1. May/ Ihrer May. abgeordneten  
Commissarium vnd Obristen/ den Edlen Hans Reinhardten von  
Schönenberg vnweigerlich auff das Schloß vnd Residenz/ an stad  
Ihrer May. eingeführet/ vnd in einem Weg wie den andern/ die Re-  
gierung wie obsteht/ erfolget. Also das öffentlich am Tag/ das nicht  
allein die Kay May vor einiger apprehension Possessionis bey  
der anwesenden Fürsten/ die Hand an diese Sachen gelegt/ vnd in-  
hibitiones vnd Verboitsbrieffe außgehen lassen / Sondern auch  
vor allen andern/ insonderheit der beyder Fürsten/ so wol bey lebzei-  
ten/ als nach Absterben des letzten Fürsten/ in Übung vnd exercitio,  
auch possession der Regierung vnd Landt/ als Ober Richter vnd Le-  
henherr befunden gewesen/ vnd verblieben/ Vnd darumb die Fürsten  
hernacher absque vitio attentatorum & violentiae propter inhi-  
bitionem die possession nicht antretten vnd ergreifen / weniger  
non vacantem an sich bringen können

Umb desto weniger/ weil ebner massen/ vnd in mittels/ ja auch eh  
vnd beuor beyde Fürsten sich verglichen/ vnd darnach einer vor de  
andern/ so wol in Possessione als uren den Vorzug zu habe vermey-  
nen wollen, vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-  
wesen/

wesen/ vnd daher ihrer selbe bekandnuß nach summum periculum armorum & scandal: vor Augen gesehen: zu Verhütung dessen vñ handhabung vorigen Mādats höchstgedachter ihrer Kay. May. auß Kayserlichem Ampt, vñ vollkommener Macht/ als vngewetzelter/ vñ mittelbarer Richter/ Ober: vnd Lehenherr/ nach Ordnung vnd anweisung der gemeinen Rechten/ sowol auch Reichs sagerungen/ allen/ vnd jeden Interessenten den Zutritt / vnd Eingang zu dieser Lande possession, auch alle Thätigkeit bis zu Irer May. erkandnuß bey schweren straffen ernstlich verbotten / sondern alles im alten Städt/ wie es bey Absterben des letzten Herrn befunden / zulassen / vnd was dagegen rewerlich attentirt zu reuocirn anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminum zu einbringung vnd Auführung Ihrer Anmassungen vnd zuspruch angesetzt. Daneben solch Mandatum als beyde Fürsten sich vñ vorgehende zu Dortmund auffgerichte berümbte vergleichung / den Einzug auff Düsseldorf / sub specie familiaritatis & hospitij vornehmen wollen/ sehobemelter Kay. Commissarius der von Schönburg wegen Ihrer Kay. May. Interesse dagegen schriftlich protestirt, vnd ihnen solch mandatum, Crafft habenden Commission, vorbringen lassen/ vnd deutlich zuuersehen geben. Wie auch als den vñuerhindert den 16. Junij / wieder der Räte / vnd Stände gemeinenwillen / beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen / solch mandatum daselbs öffentlich anschlagen lassen: In massen höchstged. Kay. May. ober dem alten zu Handebringung solcher rechtmessigen Mandaten, auch conseruation jedwedern Befugnuß/ auff mehrberürter beyder Fürsten Widerfestigkeit vnd Illusion, folgents arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkenne / vnd durch Ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu ferner ihres wolgegründten Rechtmessigen Willens/ vnd meinung nach Vorherschickung anderer irer Commissarien, Lesliche auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erzhertzogen Leopoldo zu Osterreich/ etc. Bischöffen zu Straßburg vnd Passau etc. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum fürnehmsten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

Dd

Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher nation, vngebreuchlich / vnd des gemeinen Rechten / vnd Reichs Constitutionem zugegen / zu illudirn, vñ zubeschreyen / vnd darab vnzulässiger / vngewonlicher weis zu appelliren gelässen: So ist doch allen / so der Rechten / vnd Reichs Constitutionem vnd Gebrauch ein wenig erfahren / in contrarium mehr dan kündig / das insolchen vnd dergleichen Erbfällen da unterschiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden / vnd jedweder sich der possession zunähern / vnd den anderen vorzugreifen vnd zu präuenirn, beardenet / Auch zubesahren / das zu dem End Wehr vnd Waffen gebrauchen / vnd ad arma kommen möchten: Das als dan nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordenliche Richter / viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm Kay. May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Anritt vñ ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Pärthey / sondern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten / vnd die fructus bis zu Rechtlicher erkandnuß zuschlagen möge vnd solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in vnderschiedlichen hierüber vffgerichten sonderbaren Reichs constitutionem, vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Chur. vnd Fürsten / als bey denen disfalls mehr gefahr vñ schädlicher Weiterung zubesorgen / bestättigt worden / vnd dieselbe auch in stätiger vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium enim magistratus, praesertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conseruare, omniaque scandala publica, quæ ex armata inuasionem & occupationem prouenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, auertere.

Das nun solcher metus disfalls beuorgestanden / vnd derowegen Ihre May. billich darauff Obacht haben / vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen / vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan / vnd von den Fürsten selbst bekandt / sondern auch daher kündig / das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten, etliche der Interessenten bey Ihres

Kay May die curatelam, Administration vnd Regierung vnter  
auffhörlichen gesuchte/ Auch allerhande pretensiones vorgebracht/  
Theils auch besondere auffwendig geseffene/ den Landen vnd Für-  
stenthumbs hochnachteilige Anschlag zu Einnemung vornehmer  
Heuser vnd Vestungen vorgehabt haben.

Wie in gleichem gestracks auff Absterben des Fürsten sich so wol  
bey Ihrer May. als den hinterlassenen Räten vnd Ständen/ viel  
hohes Stans Personen ihr Recht zu deduciren. ja auch possessio-  
nem vi armata zu apprehendiren, vernehmen lassen/ Theils auch  
in der That vnderwunden.

Man wolle geschweigen/ was durch ein gemein geschrey vnd of-  
fentlich gesprech hin vnd wieder von besorgter gewaltsamen Einnam  
vnd oberfall der Landen/ Werbung vnd bestellungen Kriegs Volcks  
vnd anderer præparation fast sicher vnd glaublich allenthalben ver-  
lautet: dergestalt auch/ das den Stenden vnd Vnderthanen ein solch  
schrecken eingelegt/ das sie gestracks nach absterben Ihres Herrn/  
sich im Landt mit vertrauen dürffen sondern ins gemein das Ihrig  
an andere Ort in Verwahr gestellet/ Theils auch außser dem Landt  
zu weichen sich gerühet haben.

Derowegen zwar erfolgt, das Ihre May billig wegen des H.  
Reichs hohen Ehrig vnd Lehens Berechtigleit/ auch vngeweißet  
ten höchsten Richters Ampt solchem anstehenden Vurheil vordawen/  
vnd angeregte mandata inhibitoria decerniren sollen/ Damit nit  
auffwendige Potentaten/ deren Bestandt beyde Fürsten/ gleich wol  
vnterschiedlich betrohet/ zu nachtheil des H. Reichs die Hand darin  
schlagen/ oder sousten einige arma mouire/ vnd der Krieg auß den  
N. derlanden auff des heyl. Reichs Boden in diese Landen gezogen/  
vnd Irrr May vnd dem H. Reich/ so wol auch dem rechten Lehens  
Erben das seine abgestriekt werde.

Bevorab weil auch die Ehr Sachsen wegen Ihr selbst vnd  
des ganzen Haus Sachsen/ darumb einstendig angehalten/ vnd dar-  
fern andern der thätliche Eingang zu der possession verstatet/ dar-  
gegen

gegen auch dergleichen Thätigkeit fürzunehmen sich verlauten lassen. Und desto mehr/das die factis gnug/ quod diuersarum partium contententium potentia & minæ apparent, vel armorum fiat præparatio aut saltem arces & loca sunt munita, quarum difficilis est recuperatio, concurrente fama publica.

Wann nu auß dem allem offenbar/dz solcher timor armorum & scandal mit allem vor ~~Hand~~ gestanden/ Sondern auch wol ipsa arma vorhanden gewesen, dasselbe auch von Gegentheilen gestandē: So wird jederman bekennen müssen, das die Kay. May. Ampts vnd Obrigkeit wegen/angeregte mandata rechtmässig erlande habe/die selbe auch im H. Reich/insonderheit zwischen Chur vnd Fürsten gewönlich/vnd den Reichs Satzungen gemess/ Vnd daruñ bestendig/vnd die zu deren execution vnd Verfolg ertheilte Commissiones zu manuteniren: Die beyde Fürsten auch denselben Ihrer Eyde vnd Pflicht halben damit Sie Ihrer May. vnd dem H. Reich zugehan/zugehorsamen schuldig gewesen seyn/ vund was dargegen wortlich eingeredt/nichts anders dann bloße, vnd in Recht vund den Geschichten unbegrunde Einbildungen seyn.

Vnd haben sich beyde Fürsten vmb so viel weniger daruber einer sub vn̄ obreption oder Verurtheilung zu beklage oder zu beschweren/weil in einem oder anderen Kay. mandato nit zu befinden/dz dieselbe auff einige cassation Ihr L. L. oder Ihr Principalen Rechts Zuspruchs oder Forderung an erwenten Fürstenthümer vn̄ Landen gerichtet wie etwan dieselbe furgewendet/oder namen haben möchte Sondern dieselbe inen vorzubringen frengelassen seyn. Derowegen dann Ihre May. sich billich vnd von Rechts wegen keine andere gedanken machen können oder sollen/dan dz beyde Fürsten würde solchen rechtmessigen/nussbaren/einsig vnd allein zum Frieden reichen den tauglichen Kay. Anstellungen/ Verordnungen vnd Mandata, gleich andern Interessenten des H. Reichs Chur vnd Fürsten vnd glieder/ Auch frembden hohen standts Personen, so sich mit gleichem vniuersal Titul vnd Berichtigung angegeben / Dessen zu Ihrer  
 B 3 May.



May als des obristen Hauptes / Lehensherrn vnd Richter / tragend  
 den / gebührenden / auch schuldigen Respect halber gehorsamet / mit  
 aller thätlicher Inuasion vnd Praeuentio possessionis, eingehal-  
 ten / vnd derselben rechtlichen Einsichts ruhlichen erwartet haben.

Vnd abir deme zugegen dieselbe in viel Wege de facto gehan-  
 delt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte  
 vnd Schlöffer einzunehmen / dieselbamt Soldaten zu belegen / den  
 Ständen vnzimliche Handgelübden durch frige Einbildungen /  
 bedrohungen vnd andere bedrangnüßen abzunötigen / vnd dergleiche  
 vnzählliche attentata contra inhibitionē vnterm Schein obberür-  
 tes Dorfmündischen Vertrags vorzunemen kein Schein getragen.

Wann nun Rechts / daß alles / was der gestaltē contra legi-  
 timē decretam inhibitionem zu Werck gestellt / lautere verbot-  
 tene attentata vnd Neuerungen seyen : cum etiam illegitimē  
 decreta inhibitiō, praesertim ab Imperatore timenda sit : Vnd  
 derhalben als an ihnen selbst null vnd nichtig ex officio so wol / als  
 auff Anruffen der andern Interessenten zu reuocirn seyen : So sey  
 ihre May zum Oberflus befugt gewesen / was der gestaltē in einem  
 oder andern Weg darwider vorgenommen / gestricks Ampts vnd  
 Obrigkeitis wegen ob contentum suae superioritatis & jurisdic-  
 tionis, Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu  
 Sachsen / in Namen Ihrer & gansen Haus / zu cassirn vnd auffzu-  
 heben / vnd alles in vorigen Stand zusehen / auch deren Cassation,  
 Auffhebung vnd Restitution vorigen Standts bey schweren straf-  
 fen ernstlich zu befehlen / vnd fermer attentata per arctiora man-  
 data zu verbieten.

Da gegen free nicht / daß die Fürsten vermeynen wöllen / daß  
 niemand im Rechte verbotten / sich seiner angefallner Erbschafft / vnd  
 deren erledigten Possession mit wärdlicher Insistentz zu nähern / sa  
 auch einem jedwedern der Ingress vnd Andritt in die vacirente Pos-  
 session zugelassen sey / auch seine Witterben in acquirenda posses-  
 sion praeuern, so lang darin wider allen vnbillichen Gewalt auff-  
 halten

halten/ vnd verhördigen mögen solle biß er mit ordentlichem Rechte  
 darauß gesetzt worden/ In Erwegung solches nit stat greiffet/ wann  
 der Richter oder Oberherr solches propter mecum armorum &  
 timorem futuri scandali. (wie disfallt geschehen zu seyn/ oben dar-  
 gethan ist) verboten/ vnd die Handt daran gelegt hat. Dann auff  
 solchen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vi-  
 tium attentati an sich werben/ sondern würde poenam inhibito-  
 nis committirn. vnd gleichwol der Actus an ihme selbst null gehalten  
 werden. So ist auch oben außgeföhrt/ daß diese possessio damall  
 nicht vacirt. noch erlediget gewesen/ sondern die hüberlassen Räte/  
 an stadt Ihrer May. in possessione verblieben/ vnd die Regierung  
 ebenmessig/ wie vorher/ continuirt haben.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nit hinnehmen/ noch  
 die erkante Mandata eneruiren. daß beyde Fürsten sich ihrer Epähen  
 nach erkandter inhibition auff sichere Was provisionaliter zu  
 Dortmund vergleichen haben mögen/ nicht allein darumb/ daß an-  
 dere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher  
 Transaction nicht begnügig vorhanden/ sondern auch noch andere  
 mächtige Chur. vnd Fürsten/ welche Arma betraweten/ auch vor  
 diesem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrau-  
 chen/ (im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation  
 vnd inhibition) des Rechts nicht abwarten/ sonder sich des/ pen-  
 dentelitte & inhibitione abgelauffen commodi possessionis zu  
 frem Verfang gebrauchen wöllen/ betrowen. Geschwigen/ das auch  
 vorher wegen ihrer beyden vngleichem Verstandt das Mandatum  
 fundirt gewesen/ vnd darumb dessen effectus, wegen eines oder an-  
 dern absonderlicher Vergleichnuß/ den vbrigen zu Nachtheil nicht  
 außgehoben: Sondern auch das solche Vergleichnuß ohn Bewill-  
 ligung des Lehenherrns/ in dergleichen Lehengütern an ihme selbst  
 kraffeloh ist/ ja auch commissum nachführet/ fürnehmlich/ weil das  
 durch dem Lehenherrn ein anderer Valallus, als darzu vor dismata  
 gehörig/ wider seinen Willen außgebrungen werden möchte.

Erliche

Gleich falls können auch solche Attentata nicht entschuldigen! Es  
wiewol ungleublich angeben als sollten die Unterehanen und Land-  
stände ins gemein be. den Fürsten ohne einige Anzeig einer Wider-  
sätzlichkeit/auff gegebenen Reuerß/vor ihre Herrn erkennen/mit großem  
Prolocken angenommen/ vnd sich zuschuldigem Gehorsamb gegen  
dieselbe mit Handgelübden/bis zu völliger Huldigung zu verpflich-  
ten/kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohn dem/das in der Unterehanen Gewalt vnd Macht  
nicht siehet/ohne Erlaubnuß vnd Erlaubnuß der Kayf. May. vnd  
Lehenherrens sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nach-  
theil/ zu erwöhlen vnd solches ihnen damals verboten gewesen: Es  
ist doch auß der Rache vnd unterschiedlichen der vornemsten Stän-  
de der Landen Protestationen vnd bey den vorgewesenen Landta-  
gen geflognen Handlungen offenbar/das die Landglübe nicht so  
gutwillig gegeben/sondern dieselbe theils durch frembde vnd irrige  
Einbildungen/ vnd schwere Betroungen/ Ander theils durch ge-  
sehrliche practicirte Trennungen vnd Confusion der Stände von  
jedwedern in priuato. Dritten theils auch durch Versperung der  
Porten zu Düsseldorf/langwirige Anhaltung vnd Verstrickung  
der Personen/gewaltsame Einnam etlicher Schlöffer vnd Stätt/  
Absehung der Beampten von ihren Diensten/ vnd andere angelegte  
Betrangnuß den Ständen vnd Unterehanen wider ihren freyen  
Willen abgenötigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des langst nach der durch die Kayf.  
May. bestellter Landregierung erfolgte Dorimündischen Vertrags  
bey hangender vnd Intimirter/auch öffentlicher angeschlagner Kayf.  
Inhibition/sich beyde Fürsten einiger Preuention mit Recht unter-  
sehen vnd anmassen/ oder die Rächleute/ deren von der Kayf. May.  
auffgetragner Verwaltung bis zu Erörterung dieser Strittigkeiten  
de facto. ansehen/ Auch die Landstände durch solche betrangnuß zur  
Handglübe/guten theils wider iren Willen zu nötigen/ Andern aber  
ihre Häuser mit bewehrter Hand läßtlich einzunehmen/ vnd daher  
eins

ene beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit.  
& quam Prætori tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Con-  
stitutionen einführen/ vnd behaupten können: Solches wolle man  
tanquam rem claram & manifestam jedermänniglichen vnpar-  
theyischen/ seposito omni affectu, zuuorderst aber zu der Kayserl.  
May rechtlichen Außschlag anheimb gestellt haben.

Über diesem will inen auch die angezogene Rechts Regul/ daß  
niemandt seiner inhabenden possession/ wie die auch beschaffen/ ohn  
ordentliche citation vnd Erkandnuß Rechtens/ ne quidem rescri-  
pto Imperatoris entsezt/ sonder dabey etiamsi prædo sit, manu  
tenirt, werden soll.

In betrachtung dieselbe allein ire Wirkung hat/ wann der erledigte  
Besitz der Erb- oder Lehengüter vor angefangenem Rechten/ ange-  
legten Zuschlag/ oder erkennete Inhibition, rechtmessig ergriffen  
vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehret/ daß die streittige possession damaln  
nit vacirt/ sonder durch die Kay. Maiest. Als Ober vnd Lehenherrn  
durch die den Kähten ihnen zuuor anbefohlene/ vnd darauff exercitir-  
te Regierung/ allbereit preoccupirt: Daneben der Antritt derselben  
auß rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verbottē  
gewesen: Beyde Fürsten auch keinen actum possessorium ante  
litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstande  
anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen  
Behülff geben/ noch auff ihre attentata füglich applicirt werden  
mag.

Ob auch wol in Namen der Chur: Brandenburg von einem an-  
gegebenen Vollmachtigen am 9 Aprilis etliche abgemalte Waffen  
Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch daherò kein pos-  
session gegründet werden/ in bedacht Pfalsgraffe Neuburg solchen  
actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nicht als  
lein widersechtet/ weil dasselb vor etlich Jahren in Nahmen der ver-  
storbenen Fürstinen in Preussen/ zu dern behuff gegeben/ vnd durch  
deren

deren tödtlichen Hinfall damals exspirirt gewesen: Und Rechtens/  
daß kein Besitz/ zu behuff eines anderen/ ohne dessen Vollmacht ac-  
quirirt werden möge.

Sonderem wirdt vber dem durch solches anschlagen der Waf-  
fen/ vnnnd dergleichen actus. kein possession vermög der Rechten ac-  
quirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei inli-  
stirt: Es sey dann sach/ daß derselbe Ihnen annehme/ vnd vor den  
Besitzer erkenne/ adeo vt si ille alium postea recognoscat, nihil  
operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Rätthe vnnnd Landständ denselben nit allein/ wie  
oben gemeldt/ nit recognoscirt, noch angenommen/ sonderen sich  
dagegen am 9. Aprilis vereinbaret/ keinen von denen Interessenten/  
biß zu Recht oder gütlicher Endtschiedung/ zuzulassen: demselben wis-  
dersprochen vnd die Käys. Befelch vnd Verbott angenommen/ vnd  
publiciren lassen: Darauß die Regierung wider realkumitt, vnd die  
Brandenburgische bey ihrer Ankunfft abgewiesen: Derowegen kan  
auch darauß kein apprehensio possessionis, darauß sie ihre vorge-  
nommene Newrungen/ bey dem den 16. Junij genommen Eynzug/  
vnd was darauß erfolgt/ einiger Gestalt begründen/ vnd defensio-  
nem suchen möchten/ fundirt werden.

So mag gleichfalls dagegen nit irren/ daß angezogen/ als solten  
viele Pfandschafft vnnnd Egenthumb darunder besuaden worden/  
ohne Mittel de hæredibus sanguinis gefolgt/ die auch zu dern pos-  
session zugelassin werden sollen: Dann an dem/ daß solches noch zur  
zeit nit erwehret/ auch beyde nächst abgestorbene Fürsten vor vnnnd  
nach/ auch alle ihre Egenthumb/ vnd Pfandschafften von der Key.  
May. vnd dem heiligen Reich zu Lehen empfangen vnd getragen ha-  
ben: So gehöret solches ad petitorium vnd kan alhie in Possessorio nit/  
oder zu beschuldigung der Käys. Mandaten vorgeworffen werden.  
Daß nun ferrner angezogen/ als sollen keine competores in gleichen  
qualiteten seyn/ weil die andere dessen im geringsten nit gesehen/ son-  
der theils selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnnnd zwey-  
fältige

19  
fältiges ius præterit: Ist anhero vnbehörlich/ vnd muß mit druck  
sie selbst in eygner Sachen/sonder ire Kayf. May. als vngewißfels  
ten Obristen/ vnd einzigen Richter in der Hauptsachen decidirt wer  
den. Daß auch diß Werck dahin sich ansehen lassen vnd gemeinet  
seye/ (dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher Ständ Rätthe  
vnd Diener inn vnd außserhalb Teutschlandt verlauten lassen ha  
ben solten) daß man keines Wegs zu geben oder leiden könne/ daß dise  
Fürstenthumb in der Kezer/ wie sie es nennen/ oder ihrer Religions  
Verwandten Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichten ges  
ständig/ vnd ist den Fürsten vor diesem in ab sonderlichen schreiben  
verlehnet vnd zu ruck geschoben/ darauff dieselbe biß noch nichts ant  
worten können. Vnd wirdt solches mehr ad inuidiam der Catholis  
chen/ vnd gegen dieselbe die Religions Verwandten vnuerschuldter  
Dingen zuuerheizen/ dann ex rei veritate angezogen.

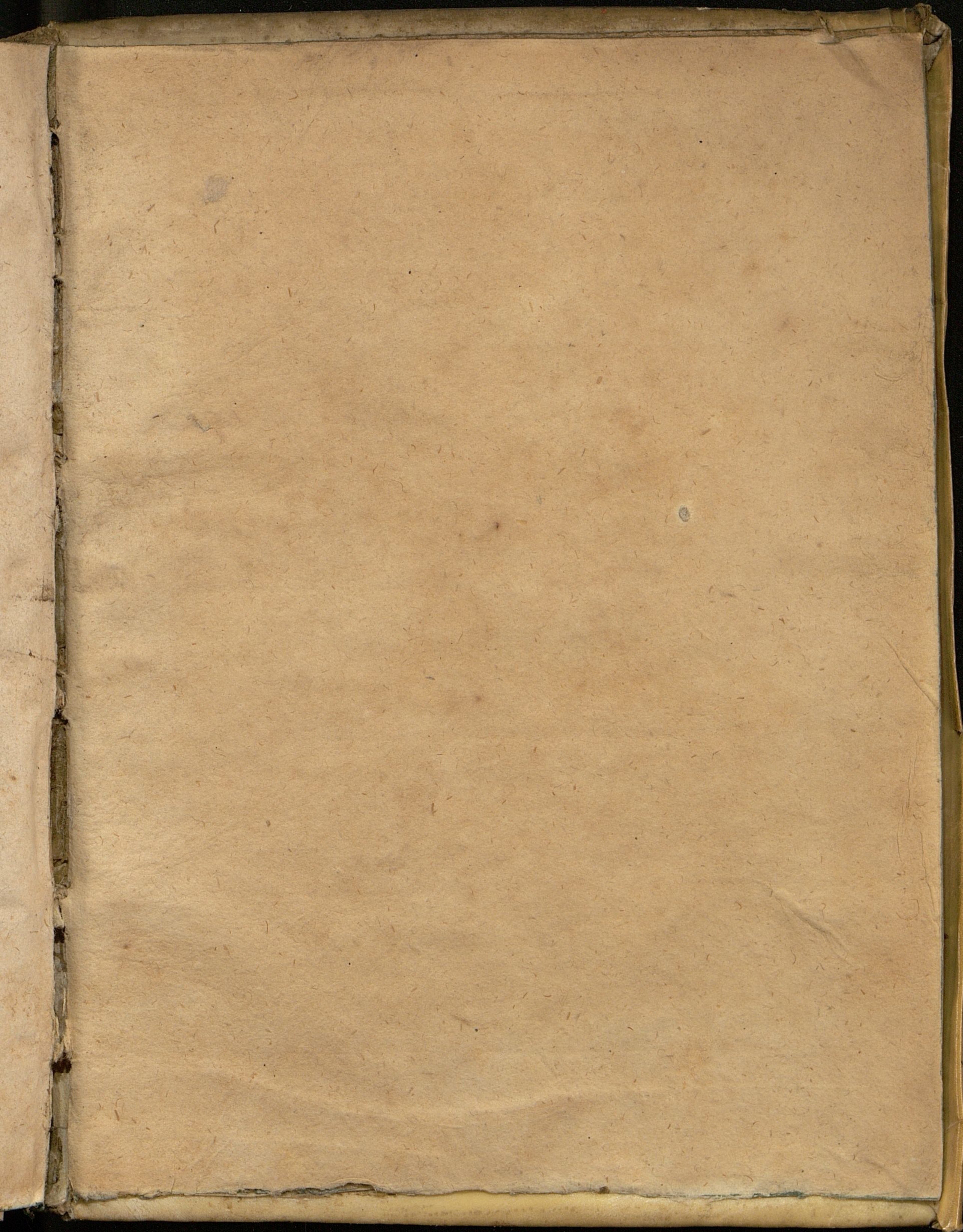
Was nun bey diesem Werck beyde Fürsten vor Gehorsam vnd  
Respect gegen Ihre Kayf. May zuerweisen vorhabene/ bezeugen die  
fürgenommene Handlungen: Derwegen solche protestationes / als  
actui contrariæ wenig zu achten.

Wie es nun mit der Bestung Gülich/ vnd darauff geführte mi  
nition/ vnd Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfalls in  
Schriften geantwore/ vnd gnugsame satisfactio geschehen / vnd  
werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr veruhrsacht/ gegen beyde Fürsten  
solchen Verdacht feindlicher Anstellung zuschöpfen.


Wann nun auß alle voriæen offenbar/ daß die Röm. Kayf. May.  
die Possession diser Fürstenthumb vnd Landen/ vnd derē Regierung/  
vor allen andern/ so wol bey Lebzeiten/ als nach absterben des letzten  
Herzogen/ rechtmessig an sich bracht / vnd als Ober vnd Lehenherr  
vnd gebührender Richter/ durch die bestelte Rätthe vnd Regierung con  
tinuirt, auch die mandata vnd inhibitiones ob merum armorum & immi  
nentis scandali zu coseruation gemeinen Friedens/ vnd abwendung  
verderblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vnd  
manutenirn sollen vnd mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geist:

vnd weltlichen Rechten / so wol auch Reichs constitutionen  
 gründet / vnd im Reich Teutscher nation / insonderheit bey Chur: vñ  
 Fürstlichen Häusern vñ big vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten  
 durch den zu Dusseldorff / dagegen zu Nachtheil vnd vorkang Ihrer  
 May. vnd des Heiligen Reichs / auch anderen Interessenten präiu-  
 diz, vnd vnwiderbringlichen Schäden / genommen thällichen Ein-  
 zug / vnd was darauf ferner de facto bis noch mit Einnam der Stäts-  
 te / abnöttigung der Handtgelübter // gebieten / verbieten vnd derglei-  
 chen vorgenommen / kein commodum possessionis gibt / Sonder  
 lautere verbottene attentata vnd Newerungen / vnd derwegen billich  
 vnuerhindert solcher ihrer vn begründter Einreden / vnd vnzulässigen  
 verbottenen appellation, per arctiora mandata abgeschaffet / auch solche  
 mandata von rechts wegen zu handhaben / darauff ferner zu procedum  
 vnd dieselbe zu exquirn seyn.

Dem allein nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur: vnd Für-  
 sten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vnd Wolfahrt / auch frid-  
 liches Wesen im Reich vnd Aufnehmen angelegen ist / hierinn Ihrer Keyf.  
 May. auß schuldigem Gehorsam gern bey springen / die Fürsten zum Behor-  
 sam ermahnen / vnd auff den widrigen Fall die Execution, vermög des  
 Reichs verfassungen befürdern vñ vñ volziehen helffen: Auch andere from-  
 men Potentaten in so rchtigen Justitien Sachen sich nit einmischen / noch  
 Ihrer May. in ihrem Ray Ampt / vnd administratione & executione iusti-  
 tia eintragen oder behindern / weniger den Vngehorsamen wider Gott vñ  
 alle Recht in ihrer Vngebühr / andern zum Nachtheil Beystandt  
 thun / oder auch andern Potentaten zu ärgelichem Exem-  
 pel ein gleichmessiges in der gleichen mit  
 den ihrigen zu thun Vrsach oder an-  
 laitung geben.







Kg  
09

47-574

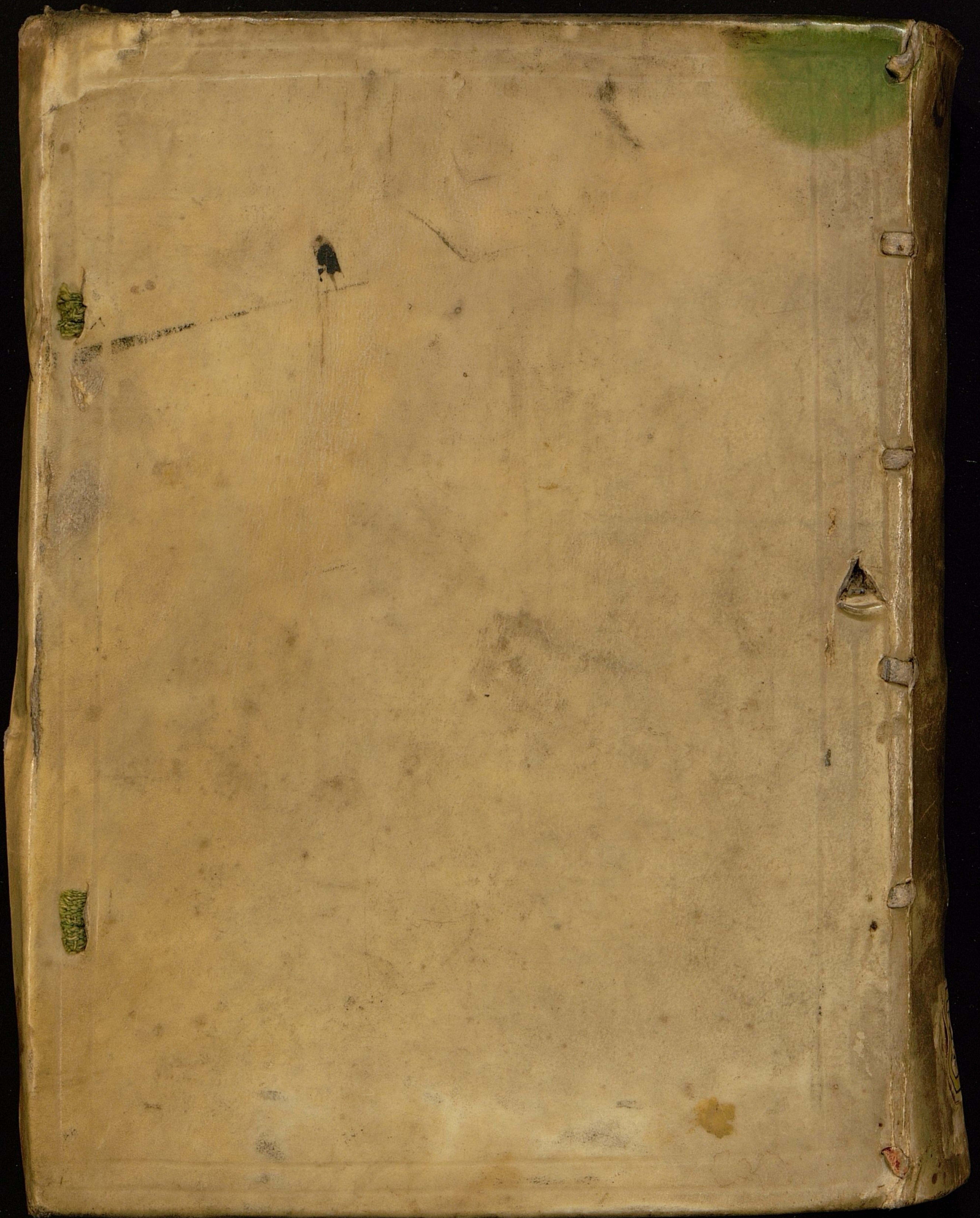
3  
ULB Halle  
001 594 877



TA-OL

~~OL~~  
OL







Ausführliche vnd Rechemässige  
**R E S P O N S I O N**  
Auff die Copiam Instrumenti prouoca-  
tionis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn  
Ernsten Marggraffen zu Brandenburg ic. vnd Herrn  
Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffen bey  
Rhein ic. angezogenen  
Beylagen.

**In puncto prætensæ possessionis**

Der Fürstenthumb Göllich/ Cleue/ Berg/ vnd anderer darzu  
gehörigen Graff: vnd Herrschafften.

Von Kayf. Fürnembssten Commissarien, Erzhertzogen Leopoldi &c.  
Subdelegatis in Truck zu verfertigen verordnet.



Zu Eöln/

Durch Conradum Butgenium/  
vor S. Pauls im Bäumgen.

M. D C I X.

jo.

